

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Verleihung der Ehrentitel "Kammermusiker/Kammermusikerin" und
"Kammervirtuose/Kammervirtuosin"
Vom 13. Juni 1996**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 28/96 vom 11.07.96

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Juni 1996 folgende Satzung:

§ 1

Verleihung des Ehrentitels

Die Landeshauptstadt Dresden kann für dauerhaft herausragende künstlerische Leistungen an Mitglieder der Dresdner Philharmonie den Ehrentitel "Kammermusiker/Kammermusikerin" oder "Kammervirtuose/Kammervirtuosin" verleihen.

Der Intendant der Dresdner Philharmonie, der Chefdirigent und der Orchestervorstand beantragen die Ernennung schriftlich beim Rechtsträger.

§ 2

Ernennung nach einer 5- bzw. 10jährigen Tätigkeit

(1) Ein Orchestersolist/eine Orchestersolistin kann nach 5jähriger Zugehörigkeit zum Orchester zum Kammermusiker/zur Kammermusikerin ernannt werden.

(2) Ein Orchestermusiker/eine Orchestermusikerin (Tutti) kann nach 10jähriger Zugehörigkeit zum Orchester zum Kammermusiker/zur Kammermusikerin ernannt werden.

§ 3

Ernennung nach einer 12- bzw. 20jährigen Tätigkeit

(1) Ein Orchestersolist/eine Orchestersolistin kann nach 12jähriger Zugehörigkeit zum Kammervirtuosenzur Kammervirtuosin ernannt werden.

(2) Ein Orchestermusiker/eine Orchestermusikerin (Tutti) kann nach 20jähriger Zugehörigkeit zum Kammervirtuosenzur Kammervirtuosin ernannt werden.

§ 4

Beschluß über die Verleihung

(1) Über die Verleihung des Ehrentitels entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters und Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Sport.

(2) Der Beschluß über die Verleihung bedarf einer Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.

§ 5

Ausstellung einer Urkunde

Über die Verleihung des Ehrentitels wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Mitgliedes der Dresdner Philharmonie sowie den Tag des Stadtratsbeschlusses über die Verleihung enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.

§ 6

Rechtsanspruch

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrentitel besteht nicht.

(2) Weitere besondere Rechte und Pflichten - insbesondere finanzielle Zuwendungen - sind mit der Verleihung der Ehrentitel nicht verbunden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 4. Juli 1996

gez. i. V. Dr. Bernd Ihme
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 13. Juni 1996 die Verleihung der Ehrentitel "Kammermusiker/Kammermusikerin" und "Kammervirtuose/Kammervirtuosin" an:

Herrn Seifert, Heiko	Konzertmeister 2. Violine	Kammermusiker
Herrn Seifert, Steffen	Viola	Kammermusiker
Herrn Philipp, Henry	Stellv. Solo-Klarinette	Kammermusiker
Herrn Jopp, Klaus	Solo-Baßklarinette	Kammermusiker
Herrn Hendel, Mario	Fagott	Kammermusiker
Herrn Koppe, Klaus	Horn	Kammermusiker
und an		
Herrn Brömsel, Ralf-Carsten	1. Konzertmeister	Kammervirtuose
Herrn Thielemann, Gerhard-Peter	Vorspieler, 1. Violine	Kammervirtuose
Herrn Rauschhardt, Siegfried	Vorspieler, 1. Violine	Kammervirtuose
Herrn Karp, Volker	1. Violine	Kammervirtuose
Herrn Bayer, Gerald	1. Violine	Kammervirtuose
Herrn Kornek, Erik	2. Violine	Kammervirtuose
Herrn Zeller, Gernot	Viola	Kammervirtuose
Herrn Bräutigam, Matthias	1. Solo-Cellist	Kammervirtuose

gez. i. V. Dr. Bernd Ihme
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden